

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	14 (1941)
<b>Heft:</b>	8
<b>Artikel:</b>	Weisungen für die Ausrichtung von Sold und Notunterstützung an evakuierte Rekruten bis zum vollendeten 22. Altersjahr
<b>Autor:</b>	Vogt, G.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-516565">https://doi.org/10.5169/seals-516565</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Kind, nicht aber eine Haushaltungsentschädigung zuerkannt werden. Für die Mutter des Kindes, gleichgültig ob diese mit dem Wehrmann im gleichen Haushalt zusammenlebt oder nicht, kann eine zusätzliche Entschädigung ebenfalls nicht bezogen werden, es sei denn, dass der Wehrmann ihr gegenüber eine rechtliche oder sittliche Unterstützungspflicht zu erfüllen hat.

**Anspruch auf Haushaltungsentschädigung bei Auflösung der Ehe.** Der Anspruch auf Haushaltungsentschädigung bleibt einem Wehrmann gemäss Art. 7, Abs. 3 VW während eines Jahres gewährt, auch wenn die Ehe nicht durch den Tod der Ehefrau, sondern durch Scheidung aufgelöst wird, oder wenn die Ehegatten getrennt leben. Voraussetzung ist aber, dass der Wehrmann selber den bisherigen Haushalt weiterführt.

**Anspruch auf die erhöhte Kinderzulage für das erste Kind.** Gemäss Art. 5, Abs. 1 VW ist als erstes Kind das älteste der Kinder anzusehen, die für die Kinderzulage in Betracht fallen. Infolgedessen geht der Anspruch auf die erhöhte Kinderzulage für ein erstes Kind nicht auf das nächstfolgende Kind über, wenn das älteste Kind im Alter von 15—18 Jahren steht und sein Eigenverdienst die in Art. 5, Abs. 2 VW angeführten Grenzen von 90, 75 oder 60 Franken im Monat übersteigt. Die Stelle des ersten Kindes wird erst dann von einem nächstfolgenden Kind eingenommen, wenn das älteste Kind das Alter von 18 Jahren erreicht und aus diesem Grund für eine Kinderzulage nicht mehr in Betracht fällt.

**Geschlossene Betriebe.** Auf Betriebe, die wegen Krankheit oder Unfall des Betriebsleiters geschlossen werden, kann der Art. 7 der Verfügung Nr. 9 sinngemäss Anwendung finden. Voraussetzung ist aber, dass die Schliessung in der Regel länger als einen Monat dauert. Für diese Zeit besteht somit wie für geschlossene Saisonbetriebe keine Beitragspflicht, jedoch bleibt der Wehrmann bei Militärdienst gleichwohl bezugsberechtigt.

## **Weisungen für die Ausrichtung von Sold und Notunterstützung an evakuierte Rekruten bis zum vollendeten 22. Altersjahr**

von Hptm. G. Vogt

Grundsätzlich bezieht der in eine Kranken- oder Militärsanitätsanstalt evakuierte Rekrut den Rekrutensold für solange, als seine Rekrutenschule dauert.

Von der Entlassung der Rekrutenschule hinweg ist massgebend für die Ausrichtung des Soldes — Soldatensold oder Rekrutensold — ob der Mann als „ausexerziert“ betrachtet werden kann oder nicht.

Von Fall zu Fall bestimmt der Schulkdt. — entsprechend den Weisungen der betr. Dienstabteilung — ob trotz einer gewissen Anzahl Dienstversäumnistagen (Sonntage nicht eingerechnet) der Rekrut als „ausexerziert“ betrachtet werden kann oder nicht.

Damit die Kranken- oder Militärsanitätsanstalten wissen, ob und von welchem Zeitpunkt an der Soldatensold ausbezahlt werden kann, haben die Rechnungsführer bei allen evakuierten Rekruten auf dem Krankenpass den Vermerk anzubringen: „Gilt ab ..... als ausexerziert und ist von diesem Tage an zum Soldatensold berechtigt“.

Solange der Rekrut den Rekrutensold bezieht, kommt die Notunterstützung in Betracht, sofern im übrigen die Voraussetzungen der Verordnung vom 9. 1. 1931 erfüllt sind.

Die kantonale Militärbehörde, bzw. die Gemeinde, verlangen von den Kran-kenanstalten (Zivilspitäler, Sanatorien, Militärspitäler von Thun oder Andermatt; vom 26. Mai 1941 an von der eidg. Militärversicherung) oder den Militärsanitätsanstalten eine Bescheinigung darüber, bis zu welchem Datum der Rekrutensold bezahlt wird.

Sobald der Soldatensold ausgerichtet wird, fallen die Wehrmänner, die hauptberuflich Unselbständigerwerbende sind, unter die Lohnersatzordnung, Wehrmänner, die als Selbständigerwerbende tätig sind, unter die Verdienst ersatzordnung und Wehrmänner, die keiner dieser beiden Gruppen angehören, verbleiben bei der Notunterstützung.

Ferner sind zu berücksichtigen:

1. der BRB vom 21. Mai 1941 betr. Sold- und Krankengeldleistungen an kranke Wehrmänner (Eidg. Gesetzesammlung 1941 S. 556, M. A. B. 1941 S. 48);
2. das Kreisschreiben des BIGA vom 5. Juli 1941 an die Ausgleichskassen betr. Lohn- und Verdienstausfallentschädigung an erkrankte oder verunfallte Wehrmänner.

## **Ernährung im Feindesland**

übermittelt von Oblt. Schönmann, Basel

Eine nicht täglich in der Presse unter den Frontberichten zu lesende Schil-derung, wohl aber in Wirklichkeit öfters sich abspielende Szene, vermittelt u. a. der Sch.-Korrespondent aus 'Berlin in den Basler Nachrichten Nr. 209 vom 2./3. August 1941 in seinen Kriegsbildern aus der Sowjetunion:

„Das gibt es: eine Artillerie-Abteilung, die ihren Tross verloren, also kein Brot mehr für die Leute und keinen Hafer mehr für die Pferde hat. Die Ab-teilung gehört zu deutschen Truppen, die russische Einheiten im grossen Kreis eingeschlossen halten. Aber die andern Truppen haben auch keinen Überschuss. Vom Standort der Artillerie sieht man ein Dorf, und am Eingang steht die Mühle. Bis dahin hat man einen guten Kilometer zu gehen. Die Mühle steht still. Warum? Brauchen die Russen kein Brot? Oder ist die Ortschaft frei? Da drüben am Wald-rand sind Gegner. Sie tauchen auf und verschwinden. Soll man es wagen, in das